



VEREINSSATZUNG

DES SPVGG GREUTHER FÜRTH E.V.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 NAME, SITZ UND RECHTSFORM

Der Verein führt den Namen „Spielvereinigung Greuther Fürth e.V.“ Er hat seinen Sitz in Fürth (Bayern) und ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsfarben sind weiß und grün.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports.

2. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Menschen mit und ohne Behinderung unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Die Mitglieder stehen zu dem im Verein geltenden Grundsatz der Gewaltfreiheit gegenüber jedermann. Der Verein respektiert das Eigentum Dritter. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen, Schulungen und Leistungen, die Errichtung von Sportanlagen; der Pflege des gesellschaftlichen Vereinslebens sowie der Förderung der ideellen Unterstützung des sportlichen Engagements.

Daneben ist die körperliche und charakterliche Bildung der jugendlichen Mitglieder ein besonderes Anliegen.

Überall wo in dieser Satzung die männliche Sprachform eingesetzt ist, ist dieses nur zur Vereinfachung der Sprachform gewählt. Selbstverständlich ist damit keine Diskriminierung beabsichtigt oder gemeint, die weibliche und die diverse Sprachform wird ausdrücklich miterfasst.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er bekennt sich zum Ziel nachhaltigen Handelns und bemüht sich in diesem Rahmen in den Handlungsfeldern Ökonomie, Ökologie, Soziales und Fortschritt.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Fürth, die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.). Die Satzung und das Ligastatut des DFL e.V., insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und sonstige Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe des DFL e.V. und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL GmbH) als Beauftragte des DFL e.V. sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des DFL e.V. unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem DFL e.V. und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.



1. Die Satzung des DFB, das DFB-Statut 3. Liga, das DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga und die Ordnungen des DFB sowie die Satzungen und Ordnungen der betreffenden Regional- und Landesverbände des DFB, jeweils in ihrer jeweiligen Fassung, einschließlich der dazu erlassenen Aus- und Durchführungsbestimmungen sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Anti-Doping-Richtlinien. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB sowie der DFB GmbH & Co. KG, insbesondere auch, soweit Vereinsstrafaktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinsstrafaktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

2. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in DFL e.V., Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

3. Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins dürfen keine Personen sein, die Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen sind, die zu mehreren Lizenznehmern (betreffend die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga) bzw. Teilnehmern am Spielbetrieb der 3. Liga oder deren Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichen Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten.

Ebenso dürfen Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen eines anderen Lizenznehmers (betreffend die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga) bzw. eines anderen Teilnehmers am Spielbetrieb der 3. Liga oder von deren Mutterverein (mit Ausnahme des eigenen Muttervereins) keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen.

Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Vereins können der DFL e.V. und/oder die DFB GmbH & Co. KG auf begründeten Antrag eine Ausnahmegenehmigung von Absatz 1 und 2 erteilen.

4. Der Verein ist Mitglied in den einzelnen im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände und als deren Mitglied den jeweiligen Satzungen unterworfen. Das Präsidium entscheidet über den Eintritt in Fachverbände bzw. über den Austritt nach Anhörung der jeweils betroffenen Fachabteilung.

5. Der Verein ist Mitglied im BLSV, dessen Satzungen und Ordnungen er anerkennt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Spieljahr (01.07. bis 30.06.)

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Arten der Mitgliedschaft, Gerichtsstand

Der Verein besteht aus:

1. Vollmitgliedern
2. Jugendmitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Fördermitgliedern



Der Verein hat Vollmitglieder, jugendliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder

1. Vollmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Vollmitglieder können aktiv oder auch passiv am Vereinsgeschehen teilnehmen.
2. Jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und insbesondere um den Verein erworben haben. Die Ehrenordnung regelt im Einzelnen die Voraussetzungen der Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der Vollmitglieder zu, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
4. Fördermitglieder sind natürliche Personen, die den in der Beitragsordnung festgelegten Förderbeitrag entrichten. Fördermitglieder genießen in den Organversammlungen des Vereins kein Stimm-, Rede- und Antragsrecht; ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu.
5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern aus dem Mitgliedsverhältnis ist Fürth.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können nur unbescholtene Personen aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt rückwirkend zum Ersten eines jeden Monats.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe.

Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam.

Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände sowie den Vorschriften seiner Abteilungen.

2. Vollmitglied kann jede natürliche Person werden. Als juristische Person kann nur der TSV Vestenbergsgreuth e.V. die Vollmitgliedschaft erwerben.

3. Jugendmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Mit der Volljährigkeit geht die Jugendmitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft über.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Alle Vollmitglieder und jugendlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

2. Einem Vollmitglied steht das Stimm- und Rederecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und der jeweiligen Abteilungsversammlung zu, wenn das Mitglied dem Verein mindestens zwölf Monate angehört und wenn kein Beitragsrückstand sieben Tage vor Versammlungsbeginn besteht. Zusätzlich hat jedes Mitglied in den übrigen Abteilungsversammlungen Rederecht.

3. Jugendliche Mitglieder und Fördermitglieder haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.

4. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vereins verursacht wurden.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Vereins oberstes Gebot sein. Den Anordnungen des Präsidiums und der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangele-



genheiten haben die Mitglieder Folge zu leisten.

2. Die von den Mitgliedern zuzahlenden Beiträge und sonstige Leistungen sowie die Höhe der Aufnahmegebühr werden vom Präsidium festgesetzt.

§ 10 Austritt, Ausschluß und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Den Austritt aus dem Verein kann ein Mitglied nur zum Ende des laufenden Spieljahres (01.07. bis 30.06.) bis spätestens 15. Mai schriftlich erklären.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle herauszugeben.

3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch das Präsidium:

- a) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
- b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung;
- c) bei vereinsschädigendem Verhalten;
- d) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags und/oder etwaiger Abteilungsbeiträge für mehr als einen Monat im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, nachdem das Mitglied schriftlich darüber informiert worden ist und seit dem zweiten Mahnschreiben ein Monat vergangen ist.

Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Über den Einspruch entscheiden das Präsidium und der Ehrenrat gemeinsam.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss verfallen alle bis dahin erworbenen Mitgliedsjahre und eventuell daraus resultierende Vergünstigungen.

III. ORGANE

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Wirtschaftsbeirat
- c) das Präsidium (= Vorstand im Sinne des Gesetzes)
- d) der Abteilungsvorstand
- e) der Ehrenrat

Ihre Tätigkeit regelt sich nach der Satzung und den Ordnungsvorschriften.

Alle Versammlungen der obenstehenden Gremien finden als Präsenzveranstaltung statt. In begründeten Ausnahmefällen können die Veranstaltungen digital durchgeführt werden. Eine Stimmabgabe kann auch mit dafür vorgesehenen elektronischen Abstimmungsgeräten erfolgen.

Über den Durchführungsmodus der Versammlung entscheidet der Versammlungsleiter nach freiem Ermessen.

Eine schriftliche Stimmabgabe ist grundsätzlich nur bei den Vereinsorganen b) bis e) erlaubt.

Der Wirtschaftsbeirat, das Präsidium, die Abteilungsvorstände sowie der Ehrenrat sind nur dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der jeweiligen Mitglieder der Gremien anwesend sind.



§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich zeitnah nach Vorlage des Jahresabschlusses, spätestens jedoch innerhalb von acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.

Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder mindestens 2 Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

3. Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in den Fürther Nachrichten oder gfs. deren Rechtsnachfolger, auf der offiziellen Homepage des Vereins und per Email an die Abteilungsleiter einberufen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von allen Vollmitgliedern oder von Vereinsorganen gestellt werden. Die Anträge sind an das Präsidium zu richten, schriftlich abzufassen, sollen eine Begründung enthalten und müssen spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht sein. Die vom Präsidium daraufhin erstellte Tagesordnung ist zusammen mit den vorliegenden Anträgen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung auf der offiziellen Homepage des Vereins und per Email an die Abteilungsleiter bekanntzugeben.

Die Email an die Abteilungsleiter gilt als zugegangen, wenn die Email an die letzte dem Verein bekannte E-Mailadresse versandt wurde.

4. Anträge und Beschlussfassungen

Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn das Präsidium der Behandlung zustimmt oder die Versammlung die Behandlung mit Dreiviertelmehrheit beschließt. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 6 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Anträge auf Satzungsänderungen müssen im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

5. Satzungsänderungen bedürfen zur Umsetzung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Gleiches gilt zur Beschlussfassung über Anträge, welche die Änderung des Vereinsnamens und die Veränderung des Vereinseblems zum Gegenstand haben.

§ 13 Tagesordnung

Die Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

1. Bericht des Präsidiums mit Vortrag des Jahresabschlusses
2. Bericht des Wirtschaftsbeirats
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Präsidiums
5. Entlastung des Wirtschaftsbeirats
6. Für den Fall der Nichtentlastung des Wirtschaftsbeirats:
Abwahl und Neuwahl des Wirtschaftsbeirats
7. Berichte der Abteilungen
8. in den Wahljahren:
Neuwahl des Ehrenrates, des Wirtschaftsbeirats und der Rechnungsprüfer
9. Anträge
10. Verschiedenes



§ 14 Versammlungsablauf

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Präsidenten geleitet, der Präsident kann die Sitzungsleitung an einen seiner Vizepräsidenten delegieren.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

3. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die an der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der zugeordneten Wahl vorliegt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Bewerber, der in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Jedes Vollmitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme.

Die juristische Person TSV Vestenbergsgreuth hat eine Stimme.

4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die juristische Person bestimmt einen Vertreter zur Ausübung ihres Sonderstimmrechts.

5. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

6. Scheidet ein gewählter Funktionär vorzeitig aus, so ist das Präsidium verpflichtet, einen Ersatzmann zu benennen. Die Ernennung bedarf der Zustimmung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so ist der Wirtschaftsbeirat verpflichtet, einen Ersatzmann zu benennen.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Präsidenten oder Vizepräsidenten gegengezeichnet werden muss.

§ 15 Wirtschaftsbeirat

1. Der Wirtschaftsbeirat besteht aus sieben Mitgliedern, davon ist einer der amtierende Oberbürgermeister der Stadt Fürth oder eine von der Stadt Fürth entsandte Ersatzperson. Der Vertreter der Stadt Fürth wird nach seiner Bestellung durch den Ehrenrat automatisch Vorsitzender des Wirtschaftsbeirates.

Wird eine andere Person Oberbürgermeister oder wechselt die von der Stadt Fürth entsandte Person, so scheidet der bisherige Oberbürgermeister oder die von der Stadt Fürth entsandte Person aus dem Wirtschaftsbeirat aus und der neue Oberbürgermeister oder die neue entsandte Person wird nach der Bestellung durch den Ehrenrat Mitglied und damit Vorsitzender des Wirtschaftsbeirates.

2. Die Zugehörigkeit zu Präsidium und Wirtschaftsbeirat schließen sich gegenseitig aus.

3. Die sieben Wirtschaftsbeiratsmitglieder werden wie folgt gewählt:

Procedere zur Auswahl geeigneter Kandidaten

- der Oberbürgermeister der Stadt Fürth oder sein Vertreter wird von der Stadt Fürth vorgeschlagen.
- die Abteilungsvorstände haben das Recht, drei Kandidaten vorzuschlagen, wobei nicht mehrere Kandidaten einer Abteilung vorgeschlagen werden dürfen.

Diese Vorschläge sind bis spätestens acht Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung beim Ehrenrat einzureichen.



Der Ehrenrat hat die Eignung der vorgeschlagenen Kandidaten zu überprüfen. Sollte der Ehrenrat Kandidaten unter Angabe von Gründen ablehnen, müssen die Stadt Fürth oder die Abteilungsvorstände dem Ehrenrat Ersatzkandidaten vorschlagen.

Der Ehrenrat hat das Vorschlagsrecht für drei weitere Kandidaten sowie zusätzlich das Vorschlagsrecht für nicht durch die Abteilungsvorstände oder die Stadt Fürth besetzte Kandidaturen.

Der Vertreter der Stadt wird vom Ehrenrat bestellt, die sechs weiteren Wirtschaftsbeiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Ehrenrates von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Weiterhin kann der Wirtschaftsbeirat bis zu zwei Persönlichkeiten aus der Wirtschaft oder dem öffentlichen Leben als zusätzliche Mitglieder in beratender Funktion bestimmen. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Bestellung dieser Mitglieder des Wirtschaftsbeirats ist jederzeit widerruflich. Bei Bestellung und Abberufung gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Wirtschaftsbeirat.

5. Die Wirtschaftsbeiräte dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis entgeltlich für ihn tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar.

6. Die Amtsperiode des Wirtschaftsbeirats beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirats führen die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Wirtschaftsbeirats weiter. Scheidet ein Mitglied des Wirtschaftsbeirats während der Amtsdauer durch Rücktritt oder Tod aus, so hat der Wirtschaftsbeirat das Recht, das ausgeschiedene Mitglieder für den Rest der Amtsdauer zu ersetzen. Die Aufnahme in den Wirtschaftsbeirat muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden, falls es sich um ein zu wählendes Mitglied des Wirtschaftsbeirats handelt.

7. Der Wirtschaftsbeirat wählt auf der ersten Wirtschaftsbeiratssitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

8. Der Vorsitzende des Wirtschaftsbeirats oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter berufen die Wirtschaftsbeiratssitzungen ein, die entsprechend den Erfordernissen des Vereins stattfinden und streng vertraulich sind.

9. Die Präsidiumsmitglieder werden vom Wirtschaftsbeirat zu dessen Sitzungen eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht.

10. Beschlüsse des Wirtschaftsbeirats werden in den Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmabgabe sind zulässig, wenn der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter dies anordnen.

11. Der Wirtschaftsbeirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

12. Beruht eine Beschlussunfähigkeit auf dauerhafter Verhinderung oder Amtsniederlegung, so hat der Wirtschaftsbeirat die Beschlussunfähigkeit unverzüglich zu beseitigen.

13. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Wirtschaftsbeirats ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem für die jeweilige Sitzung bestimmten Protokollführer und dem Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirats zu unterzeichnen, danach sämtlichen Mitgliedern des Wirtschaftsbeirats innerhalb von zwei Wochen zu übersenden und in der folgenden Sitzung zu genehmigen. Darüber hinaus erhält das Präsidium eine Niederschrift.

14. Der Wirtschaftsbeirat kontrolliert die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch das Präsidium. Er vertritt den Verein gegenüber dem Präsidium.

15. Der Wirtschaftsbeirat bestellt den Präsidenten. Der Präsident schlägt drei Vizepräsidenten vor, davon wird ein Mitglied von der SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA entsandt. Das entsandte Mitglied muss Mitglied der



Geschäftsleitung der Gesellschaft sein. Diese bestellt der Wirtschaftsbeirat ebenfalls.

Wird dem Vorschlag ganz oder teilweise nicht entsprochen, muss der Präsident innerhalb einer Frist von 2 Wochen einen neuen Vorschlag unterbreiten. Wird auch diesem nicht oder nur teilweise entsprochen, bestellt der Wirtschaftsbeirat einen neuen Präsidenten.

16. Wird ein Mitglied des Wirtschaftsbeirats ins Präsidium bestellt, scheidet dieses Mitglied aus dem Wirtschaftsbeirat aus.

17. Der Wirtschaftsbeirat hat die Möglichkeit, Mitglieder des Präsidiums aus wichtigem Grund abzurufen. Zur Abberufung ist eine Fünfsiebteilmehrheit aller anwesenden Wirtschaftsbeiratsmitglieder erforderlich. Wichtige Gründe können sein: Grobe Pflicht-verletzung, grob vereinschädigendes Verhalten, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

18. Der Wirtschaftsbeirat beschließt und genehmigt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres den vom Präsidium beschlossenen Finanzplan. Er verabschiedet den Jahresabschluss.

19. Das Präsidium bedarf der Zustimmung des Wirtschaftsbeirats zu folgenden Geschäften:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b) Übernahme von Bürgschaften oder sonstiger Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter;
- c) Erwerb, Veräußerungen und Belastung von Anteilen an Kapital- oder Personengesellschaften;
- d) Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen sowie von damit verbundenen Sicherungsgeschäften;
- e) Abschluß von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder zwei Jahre überschreitet oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von mehr als Euro 250.000,- haben.

Bei den Buchstaben d) und e) sind solche Rechtsgeschäfte ausgenommen, welche das Präsidium im Rahmen des genehmigten Finanzplans tätigt.

20. Der Wirtschaftsbeirat kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Präsidiumsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§16 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und drei Vizepräsidenten, davon wird ein Mitglied von der SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA in das Präsidium entsandt.

2. Die Präsidiumsmitglieder werden durch Beschluss des Wirtschaftsbeirats, der einer Mehrheit von Fünfsiebteilmehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf, bestellt. Die Bestellung der Präsidiumsmitglieder erfolgt für drei Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich. Der Präsident und die Vizepräsidenten gelten als bestellt, wenn sie das Amt annehmen.

3. Das Präsidium leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es führt die laufenden Geschäfte und trägt die Verantwortung für die Zielsetzung des Vereins und die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.



Der Präsident muss der Fußballabteilung entstammen.

4. Die vom Wirtschaftsbeirat bestellten Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins gemäß § 26 BGB. Der Verein wird durch den Präsidenten gemeinsam mit einem Vizepräsidenten oder durch zwei Vizepräsidenten gemeinschaftlich vertreten.

5. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Das Präsidium kann einzelne Aufgabenbereiche dem Abteilungsvorstand übertragen.

6. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

7. Das Präsidium kann bis zu zwei beratende Mitglieder, mit Sitz im Präsidium, berufen. Diese Präsidiumsmitglieder haben kein Stimmrecht.

8. Die Präsidiumsmitglieder haften dem Verein für jeden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden bei der Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

9. Der Präsident des Vereins ist gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied im Aufsichtsrat der SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA. Dieses Recht entfällt, wenn der Präsident Mitglied der Geschäftsführung der Greuther Fürth Fußball GmbH ist; in diesem Falle bestimmt das Präsidium eine andere Person, die vom Verein in den Aufsichtsrat der SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA entsandt wird.

§ 17 Abteilungsvorstand

1. Dem Abteilungsvorstand gehören die Abteilungsleiter des Vereins an.

2. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes sind wie folgt zu berufen:

Die Abteilungsleiter werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt. Es gelten die gleichen Wahlregularien wie bei der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes führen die Geschäfte ihrer Aufgabenbereiche, soweit diese vom Präsidium übertragen worden sind.

4. Ein Präsidiumsmitglied ist für die Koordination zuständig. Die Präsidiumsmitglieder müssen zu allen Sitzungen des Abteilungsvorstandes schriftlich eingeladen werden. Anwesende Präsidiumsmitglieder sind stimmberechtigt.

5. Der Abteilungsvorstand hat mindestens zweimal im Geschäftsjahr zu tagen.

6. Der Abteilungsvorstand schlägt dem Ehrenrat 3 Abteilungsvertreter für die Besetzung des Wirtschaftsbeirates vor. Folgender abweichender Wahlmodus soll hierbei gelten:

Jede Abteilung erhält bei der Wahl der Vertreter der Abteilungen für den Wirtschaftsbeirat für angefangene 50 Mitglieder (einschließlich Kinder und Jugendliche) eine, jedoch mindestens eine Stimme. Grundlage zur Aufstellung des Wahlschlüssels ist die jährliche BLSV-Bestandsmeldung zum 01. Januar eines Jahres. Die Anzahl der Stimmen pro Abteilung wird vor jeder Wahl der Vertreter der Abteilungen im Wirtschaftsbeirat von den Verwaltungsmitarbeitern des Vereins ermittelt. Der Abteilungsleiter bzw. sein Stellvertreter kann im Wahlprozess die Anzahl der Stimmen seiner Abteilung kumuliert oder getrennt den einzelnen Kandidaten zuweisen. Die drei Kandidaten, die im Wahlvorgang am meisten Stimmen erhalten, werden dem Ehrenrat als Vertreter der Abteilungen für den Wirtschaftsbeirat vorgeschlagen.



§ 18 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.
2. Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Präsidium unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag.

Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Sie unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.

3. Der Ehrenrat hat die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Er ist zuständig für die Untersuchung vereinschädigenden Verhaltens von Mitgliedern und Beilegung anderer Streitigkeiten, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden.

4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ehrenratsvorsitzenden.

Die Verhandlungen des Ehrenrates, bei denen das rechtliche Gehör gewährleistet sein muss, sind streng vertraulich.

5. Der Ehrenrat kann von einem Vereinsorgan und von jedem Mitglied angerufen werden oder aus eigenem Interesse tätig werden.

6. Der Ehrenrat hat die Aufgabe,

- sich für ein harmonisches Vereinsleben im Sinn der Vereinssatzung und der Tradition des Vereins einzusetzen
- der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Wirtschaftsbeirats zu unterbreiten
- bei Ausschlüssen aus dem Verein nach Maßgabe des § 10 der Satzung mitzuwirken
- Vorschläge des Präsidiums für die Ehrenmitgliedschaft zu prüfen sowie über den Vorschlag des Präsidiums an die Mitgliederversammlung auf Ernennung eines Ehrenvorsitzenden mitzubestimmen.

§ 19 Ehrenvorsitzender

1. Nach Ablauf seiner Tätigkeit kann der Präsident des Vereins auf Vorschlag des Präsidiums und mit Zustimmung des Ehrenrates und des Wirtschaftsbeirats von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt werden.

2. Der Ehrenvorsitzende hat keinerlei Pflichten im Verein. Er hat jedoch das Recht, jederzeit an Präsidiums- und Wirtschaftsbeiratssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 20 Rechnungs- und Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Präsidium zwei fachkundige Rechnungs- und Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig sind. Ihnen obliegt die laufende Prüfung der Kassen und der Buchführung des Vereins. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Bücher sämtlicher Abteilungen zu prüfen. Beanstandungen haben sie dem Präsidium zu berichten.

Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der, vom Präsidium genehmigten, Ausgaben. Die Tätigkeit ist streng vertraulich. Verstöße werden durch den Ehrenrat geahndet.



§ 21 Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen

1. Mitarbeitern und Mitgliedern von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder eines Muttervereins ist es nicht gestattet, Funktionen in Organen des Vereins zu übernehmen.

2. Auch Mitarbeitern oder Mitgliedern von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen, ist es nicht gestattet, Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins zu sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten.

§ 22 Vereinsordnung

Das Präsidium kann eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 23 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 24 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung.

§ 25 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 17. November 2025 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Fürth, Registergericht, in Kraft. Sofern bereits vor der Eintragung Beschlüsse auf Grund dieser Satzung gefasst wurden, werden diese Beschlüsse Dritten und Mitgliedern gegenüber erst mit der Eintragung rechtswirksam .